

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG (ORGANSCHAFTSVERTRAG)

zwischen

- (1) **TUI AG** mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 321, und mit Sitz in Hannover, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6580 („**TUI AG**“)

(Organträgerin)

und

- (2) **DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH III** mit Sitz in Hannover, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 200803

(Organgesellschaft)

(Die Organträgerin und die Organgesellschaft jede eine **Partei** und gemeinsam die **Parteien**)

PRÄAMBEL

- (A) Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- (B) Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft soll mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das am 30. September endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 GEWINNABFÜHRUNG

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Vertragsdauer, erstmals jedoch für das laufende Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berechnenden Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin aus dem Jahresüberschuss Beträge in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Andere als die in Absatz 3 genannten Gewinnrücklagen, insbesondere vor Beginn dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der Organgesellschaft verwendet werden. Das gleiche gilt für einen in vorvertraglicher Zeit entstandenen Gewinnvortrag sowie für andere Rücklagen.

- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (3) Soweit nicht nach Abs. 1 abweichend vorgesehen, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS; WIRKSAMWERDEN

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages liegt die Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG bereits vor.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 1) bzw. zur Verlustübernahme (§ 2) erstmals gilt, fest vereinbart. Während dieses Zeitraums kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Fällt das Ende der fünf (5) Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.
- (3) Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung), erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere die vollständige oder teilweise Beendigung der mittelbaren oder einer unmittelbaren Beteiligung der Organträgerin an der Organgesellschaft durch die Organträgerin sowie die Veräußerung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder Umwandlungsmaßnahmen wie z.B. die Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft oder deren Formwechsel in eine Personengesellschaft bzw. die Verschmelzung, Spaltung einer der beiden Parteien oder die Liquidation einer der beiden

Parteien.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Gesellschafter der Organgesellschaft können in Abweichung von § 307 AktG unter Einschluss der neu hinzugekommenen Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nach § 4 dieses Vertrags nicht unterbrochen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit dieses Vertrages, ist Hannover.

Hannover, den

TUI AG

DEFAG Beteiligungsverwaltungs GmbH III
